

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN*

(verabschiedet am 25. Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrats (Text in S/25704))
(geändert am 13. Mai 1998 durch Resolution 1166 des Sicherheitsrats)
(geändert am 30. November 2000 durch Resolution 1329 des Sicherheitsrats)
(geändert am 17. Mai 2002 durch Resolution 1411 des Sicherheitsrats)
(geändert am 14. August 2002 durch Resolution 1431 des Sicherheitsrats)
(geändert am 19. Mai 2003 durch Resolution 1481 des Sicherheitsrats)

Der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als "der Gerichtshof" beziehungsweise "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1 Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ist befugt, Personen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

Artikel 2 Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949

Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begehen oder anordnen, nämlich die folgenden Handlungen gegen die nach den Bestimmungen des jeweiligen Genfer Abkommens geschützten Personen oder Güter:

- a) Vorsätzliche Tötung;
- b) Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- c)

- a) Der Einsatz von Giftwaffen oder anderen Waffen, die so ausgelegt sind, dass sie unnötige Leiden verursachen;

Artikel 6
Persönliche Zuständigkeit

Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 7

- a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder
- b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

a) Der Generalsekret(

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Gerichtshofs um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 13 quater Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;
 - d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen.

Artikel 14 Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Gerichtshofs wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Gerichtshofs ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.
3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.
4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt.
5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Gerichtshof ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

Artikel 15
Verfahrensordnung und Beweisregeln

eines Verteidigers; er hat ferner erforderlichenfalls Anspruch auf Übersetzung in eine und aus einer Sprache, die er spricht und versteht.

4. Wird festgestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Ankläger eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 19 **Prüfung der Anklageschrift**

1. Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

2. Nach Bestätigung einer Anklage kann der Richter auf Antrag des Anklägers Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Artikel 20 **Eröffnung und Führung des Verfa0.281e Tj 244.5 0n und Befehle zur Fest**

- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der

Artikel 26 **Wiederaufnahmeverfahren**

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Gerichtshof einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Artikel 27 **Vollstreckung des Urteils**

Die Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der von dem Gerichtshof anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs.

Artikel 28 **Begnadigung oder Strafumwandlung**

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Gerichtshof mit. Der Präsident des Gerichtshofs entscheidet in dieser Frage im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Artikel 29 **Zusammenarbeit und Rechtshilfe**

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Gerichtshof zusammen.
2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf
 - a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
 - b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
 - c) die Zustellung von Schriftstücken;
 - d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
 - e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an den Gerichtshof.

Artikel 30 **Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs**

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Gerichtshof, die Richter, den Ankläger und dessen Personal sowie auf den Kanzler und dessen Personal.
2. Die Richter, der Ankläger und der Kanzler genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.
3. Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.
4. Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird

Artikel 31
Sitz des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag.